

Statuten

der

**BOCA Holding AG
BOCA Holding SA
BOCA Holding Ltd.**

mit Sitz in Freienbach SZ



INHALTSVERZEICHNIS

- I. Firma und Sitz**
Art. 1 Firma und Sitz
- II. Zweck**
Art. 2 Zweck
- III. Aktienkapital und Aktien**
Art. 3 Aktienkapital
Art. 3a Verrechnungsliberierung
Art. 4 Aktien
Art. 5 Aktienbuch
Art. 6 Übertragung/Vinkulierung
Art. 7 Umwandlung/Zerlegung
Art. 8 Bezugsrechte
- IV. Organisation**
 - A. Die Generalversammlung**
Art. 9 Recht zur Einberufung
Art. 10 Form der Einberufung
Art. 11 Universalversammlung
Art. 12 Befugnisse
Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre/Vertretung
Art. 14 Vorsitz / Protokollführer/Stimmenzähler
Art. 15 Beschlussfähigkeit
Art. 16 Beschlussfassung/Wahlen
Art. 17 Protokoll
Art. 18 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre
Art. 19 Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung
 - B. Der Verwaltungsrat**
Art. 20 Zahl/Wahl/Amtsduer
Art. 21 Konstituierung
Art. 22 Einberufung
Art. 23 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung
Art. 24 Befugnisse/Pflichten/Entschädigung
Art. 25 Delegation/Ausschuss
Art. 26 Protokoll
Art. 27 Recht auf Auskunft und Einsicht
 - C. Die Revisionsstelle**
Art. 28 Wahl/Unabhängigkeit/Amtsduer/Aufgabe
- V. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes**
Art. 29 Jahresrechnung
Art. 30 Verwendung des Jahresgewinnes
- VI. Auflösung und Liquidation**
Art. 31 Auflösung
Art. 32 Liquidation
- VII. Bekanntmachungen**
Art. 33 Publikationsorgan / Mitteilungen

I. Firma und Sitz

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Boca Holding AG
(Boca Holding SA)
(Boca Holding Ltd.)

besteht mit Sitz in Freienbach SZ eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen auf dem Gebiete der Weinproduktion und des Weinhandels und angrenzender Gebiete. Insbesondere hält und finanziert die Gesellschaft über eine Tochtergesellschaft das Weingut „Le Piane“ in Boca/Italien.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

III. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'100'000.-- und ist eingeteilt in 2'100 Aktien zu je CHF 1'000.-- nominell, welche auf den Namen lauten und voll liberiert sind.

Art. 3a Verrechnungsliberierung

Bei der gestützt auf die von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Februar 2026 beschlossenen Kapitalerhöhung verrechnet Philip Aminoff, finnischer Staatsangehöriger, in Helsinki (FI), gemäss Verrechnungserklärung den Betrag von insgesamt CHF 617'500.00 mit Forderungen gegenüber der Gesellschaft, wofür ihm insgesamt 190 zu 100% liberierte Namenaktien



der Gesellschaft zu je CHF 1'000.00 zukommen.

Art. 4 Aktien

Anstelle von Aktienurkunden können Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche nummeriert sind und auf eine oder mehrere Aktien lauten. Aktien und Zertifikate sind durch ein Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den Aktionären anstelle von Wertpapieren einfache Beweisurkunden über ihre Mitgliedschaft auszustellen.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse einzutragen sind.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

10 Tage vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen (vgl. Art. 24 Abs. 2 Ziff. 14).

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 6 Übertragung/Vinkulierung

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dringlichen Recht (Pfand, Nutzniessung) erfolgt in der Regel durch Indossament (Unterschrift) auf dem Aktientitel oder Zertifikat und Besitzesübertragung. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgegeben worden sind, ist die Zustimmung vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern:



- a) Wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.
- b) Wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird.

Somit gehen das Eigentum und alle Rechte an den Aktien mit Ausnahme des Erwerbes der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat zur Übertragung seine Zustimmung erteilt hat. Vorbehalten bleibt Art. 685c OR.

Art. 7 Umwandlung/Zerlegung

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 8 Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

IV. Organisation

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Recht zur Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu. Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort im In- oder Ausland statt.



Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

Art. 10 Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 33 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung ergehen.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung verlangen, sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht (Jahresbericht des Verwaltungsrates und Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und der Revisionsbericht 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse resp. Pflichten:



1. Festsetzung und Änderung der Statuten; vorbehalten bleiben Art. 24 Abs. 2 Ziff. 8 und 9;
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der übrigen Mitglieder und Abberufung;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und einer allfälligen Konzernrechnung;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende sowie der Tantieme des Verwaltungsrates;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre/Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und, falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 14 Vorsitz/Protokollführer/Stimmenzähler

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung kann die Generalversammlung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Aktionär als Tagespräsidenten wählen.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist vorbehältlich anderslautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Art. 16 Beschlussfassung/Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Auf Verlangen eines Aktionärs erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in geheimer Abstimmung, Die übrigen Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Für die Abnahme der Jahresrechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 17 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, von den Stimmenzählern, falls solche bezeichnet werden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und damit als genehmigt gilt. Es hält die Angaben gemäss Art. 702 Abs. 2 OR fest. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 18 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Sonderprüfung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Art. 19 Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist

und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 20 Zahl/Wahl/Amts-dauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden und die wiederwählbar sind. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 21 Konstituierung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, so konstituiert er sich - unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 - selbst, indem er den Vizepräsidenten und Sekretär wählt. Der Sekretär braucht weder Verwaltungsrat noch Aktionär zu sein.

Art. 22 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, unter schriftlicher Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann im Organisationsreglement höhere Beschlussfassungsquoren einführen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Auf Anordnung des Präsidenten, bzw. des Vizepräsidenten, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkularweg durch Einstimmigkeit aller Mitglieder gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Diese Beschlüsse müssen ins Protokoll eingetragen werden.

Falls für Beschlüsse des Verwaltungsrates eine öffentliche Urkunde erstellt werden muss, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes.

Art. 24 Befugnisse/Pflichten

Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; einschliesslich Festlegung der strategischen Ziele, der Mittel zu ihrer Erreichung und der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien
9. Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Er hat überdies folgende Aufgaben:

10. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 25 Abs. 2);
11. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
12. Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6;
13. Festlegung des Geschäftsjahres (vgl. Art. 29);
14. Die Behandlung von Eintragungsgesuchen (Art. 5 Abs. 4), die innert 10 Tagen vor der Generalversammlung eintreffen, steht im freien Ermessen des Verwaltungsrates.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Art. 25 Delegation/Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.



Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 27 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, Auskunft über sämtliche Gesellschaftsangelegenheiten zu verlangen und alle Gesellschaftsakten einzusehen. Das Vorgehen ist mit dem Präsidenten abzustimmen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 28 Wahl/Unabhängigkeit/Amtsdauer/Aufgabe

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden. Diese sind wiederwählbar.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein. Sie dürfen für die Gesellschaft auch keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung enden mit dem Abschluss der Prüfung des letzten Geschäftsjahres.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss OR 728 ff.

V. Rechnungslegung und Verwendung der Bilanzgewinns

Art. 29 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind mindestens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von OR 662a - 670 und 957 - 961 aufzustellen.

Art. 30 Verwendung des Jahresgewinnes

Vom in der Jahresbilanz ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (OR 671 ff.) zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Errichtung von speziellen Reserven neben den vom Gesetz vorgeschriebenen Reserven beschliessen und über deren Verwendung bestimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 31 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften von OR 736 ff. durchzuführen.

Art. 32 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von OR 739 ff. Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

VII. Bekanntmachungen

Art. 33 Publikationsorgan/Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen im Falle von Art. 10 an ihre letzte im Aktien-



buch eingetragene Adresse durch Brief oder e-mail. In allen anderen Fällen können die Mitteilungen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan erfolgen. Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

Zürich, 12. Februar 2026

Der Vorsitzende:



Thomas Bühlmann

Beglaubigung der Statuten (Konformitätsbeglaubigung)

Diese Statuten der Boca Holding AG wurden anlässlich der heutigen Verwaltungsratsversammlung beschlossen und sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen und gültigen Statuten der Gesellschaft handelt.

Die vorliegenden Statuten werden hiermit beglaubigt (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Zürich, 12. Februar 2026

NOTARIAT AUSSERSIHL-ZÜRICH

Marc Schnellmann, Notar